

Anhang 80  
**MASTER OF EDUCATION**  
**LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN**  
**UNTERRICHTSFACH RUSSISCH**

**Erläuterung:** Es sind die Aufbaumodule 2 "Fachdidaktik Russisch" und 3 "Russisch 3" sowie das Schwerpunktmodul 1 "Russische Literatur-/Sprachwissenschaft kompakt" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn   Turnus   Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P)   Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form   Ausprägung   Dauer   Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P)   Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Fachdidaktik Russisch <sup>1</sup>	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar a (TP, 20%) <sup>2</sup>	Studienleistungen in Seminar a (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	P	6	-	6/18
AM 3	Russisch 3	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) <sup>3</sup> Sprachkurs b (TP, 20%) <sup>3</sup>	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 90 Min. Russisch und Deutsch	keine	P	6	-	6/18
SM 1	Russische Literatur-/ Sprachwissenschaft kompakt	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a (TP, 20%) <sup>4</sup>	Studienleistungen in Seminar a (V)	kombiniert Hausarbeit und mündliche Prüfung (20 Min.) 3 LP	keine	P	6	-	6/18
MEd-Russ- MA	Masterarbeit <sup>5</sup>	Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1; Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP <sup>5</sup>	15	15	-

<sup>1</sup> In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

<sup>2</sup> Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

<sup>3</sup> Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe f).

<sup>4</sup> Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a).

<sup>5</sup> Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.